

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|--|--|
| 21. Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes | 25. Symposium „Kultur im Dorf - Dorfkultur“ |
| 22. Tierseuchenfonds Beitragserhöhung | 26. Elektronische Erfassung von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in Tirol |
| 23. Bedarfszuweisungen für Verwaltungsgemeinschaften | 27. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2025 |
| 24. Novelle des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 und der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 | 28. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2025
<i>Verbraucherpreisindex für März 2025 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

21.

Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes

Am 19. März hat der Tiroler Landtag eine Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes beschlossen. Die Änderung des Gesetzes wurde mit LGBL Nr. 38/2025 am 23. Mai 2025 kundgemacht. Jedoch tritt der Großteil der Änderungen erst mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Wichtiger Hinweis:

Registerabfragen nach § 13 Abs. 3f TFLAG dürfen jedoch schon **binnen zwei Monaten ab Kundmachung** des Gesetzes durchgeführt werden.

Im Folgenden wird auf die Änderungen des Gesetzes eingegangen:

1. Änderung des Abgabengegenstandes und Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Leerstandsabgabe

Der der Abgabepflicht unterliegende Gegenstand wird dahingehend geändert, dass nunmehr (wie auch in anderen Bundesländern) an die Meldung im ZMR angeknüpft wird und nicht an die Verwendung.

Zudem sollen die Gemeinden aufgrund der deutlichen Anhebung der Leerstandsabgabe zur Einhebung ermächtigt und die Leerstandsabgabe somit in das freie Beschlussrecht übertragen werden. Die Verordnungen der Gemeinden über die Höhe der Leerstandsabgabe treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Das bedeutet, dass Gemeinden, welche auch ab 2026 eine Leerstandsabgabe **erheben wollen**, noch im Jahr 2025 eine **neue Verordnung** über die Höhe der Leerstandsabgabe auf Grundlage des § 9 Abs. 3 TFLAG_{neu} **zu erlassen haben**. Die Verordnung darf jedoch erst mit **1. Jänner 2026** in Kraft treten. Ein entsprechendes Muster kann in der Wissensdatenbank im Portal Tirol abgerufen werden.

Die Ausnahmen bleiben im Wesentlichen bestehen, wobei es bei einigen zu Konkretisierungen kommt und aufgrund der Änderung des Abgabengegenstandes eine Umnummerierung erforderlich war. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind weiterhin Freizeitwohnsitze, weil für diese nach § 1 TFLAG eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben ist.

Ebenso nicht der Leerstandsabgabe unterliegen Wohnungen, die für die Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eines Berufes bzw. für die Dauer des Besuches lehrplanmäßiger Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten als (Neben)Wohnsitz verwendet werden.

Konkretisierungen und geringfügige Änderungen wurden in Bezug auf folgende Ausnahmen vorgenommen: Wohnungen, die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind waren bisher von der Abgabepflicht ausgenommen. Diese Ausnahme soll allerdings nur mehr dann zum Tragen kommen, wenn die Nutzbarkeit oder Gebrauchstauglichkeit mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln nicht hergestellt werden kann (z.B. ist das bloße Nachrüsten eines FI-Schutzschalters mit geringen wirtschaftlichen Mitteln möglich, der Austausch der gesamten Elektrik hingegen nicht). Dies ist stets anhand des Einzelfalles zu beurteilen. Nach der bisherigen Rechtslage wurde eine Leerstandsabgabe für Wohnungen, die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können, wie etwa infolge einer Übersiedlung in ein Alters- oder Pflegeheim, nicht für sachgerecht oder verhältnismäßig befunden. Eine vergleichbare Ausgangslage besteht etwa in Fällen von Wohnungsgebrauchsrechten, Fruchtgenussrechten oder Leibrenten, wo vielfach etwa näheren Verwandten wie insbesondere Eltern und Großeltern im Zug einer Eigentumsübertragung der Liegenschaft an die Deszendenten eine entsprechende Berechtigung eingeräumt wird. In diesen Szenarien sind die Berechtigten die Inhaber. Hier fehlt ebenso das spekulative Element, sodass kein investiver Leerstand vorliegt. Dementsprechend sollen zukünftig auch diese Fälle von der Ausnahmebestimmung erfasst sein.

Zu einer entsprechenden Konkretisierung kommt es auch hinsichtlich des zeitnahen Eigenbedarfes. Wohnungen, die im Sinn einer konkreten Nutzungsabsicht des Eigentümers für sich oder seine Verwandten in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern) über einen kürzeren Zeitraum leerstehen, stehen einer Vermietung in der Regel nicht offen. Um eine missbräuchliche Umgehung der Abgabepflicht möglichst hintanzuhalten sowie eine friktionslose Vollziehbarkeit in der Praxis zu gewährleisten, soll der

Zeitraum für eine Berufung auf einen konkreten Eigenbedarf bei höchstens drei Jahren ab Beginn des Leerstandes liegen.

Eine neue Ausnahme wird für Wohnungen, die sich im Verlassenschaftsverfahren befinden, geschaffen. Für Wohnungen, welche während der Abhandlung des Verlassenschaftsverfahrens leer stehen, soll vor dem Hintergrund des temporären Wegfalls der Disponibilität keine Leerstandsabgabe zu entrichten sein. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob das Verlassenschaftsverfahren im In- oder Ausland anhängig ist, weil dies keine Auswirkungen auf die Disponibilität zeitigt.

Die Änderung dieser Bestimmungen tritt jedoch erst mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Auf im Jahr 2025 entstandene Abgabenansprüche ist nach wie vor das TFLAG in der Fassung LGBL. Nr. 59/2024 anzuwenden.

2. Höhe der Abgabe

Bisher hatten die Gemeinden die Leerstandsabgabe innerhalb der vom Gesetz eingeräumten Mindest- und Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Verkehrswerte der Liegenschaften in der Gemeinde festzusetzen.

Mit der beschlossenen Novelle sind die von der Landesregierung festgesetzten Basismietwerte der Ausgangsbetrag für die Leerstandsabgabe, welche bis zu 30 % der Basismietwerte betragen darf. Die Basismietwerte wurden anhand einer Standardwohnung mit 65 m² mit einem Alter von 20 Jahren ohne Balkon ermittelt. Da kleinere Wohnungen in der Regel einen höheren Quadratmeterpreis aufweisen als größere, gibt es für Wohnungen mit weniger als 40 m² einen Zuschlag und für Wohnungen mit mehr als 90 m² einen Abschlag. Bei den ermittelten Basismieten handelt es sich um Netto-Kalt-Mieten für Wohnungen dieser Standardkategorie.

Neu ist auch die Unterscheidung zwischen neuwertigen Wohnungen und gebrauchten Wohnungen, weil für neuwertige Wohnungen am Markt auch ein höherer Ertrag erzielt werden kann. Darunter fallen Wohnungen, wenn die Bauvollendungsmeldung nicht mehr als vier Jahre zurückliegt oder wenn diese in den vergangenen vier Jahren einer größeren Renovierung nach § 2 Abs. 33 Tiroler Bauordnung 2022 unterzogen wurden.

Die Höhe der Leerstandsabgabe neu beträgt in vielen Fällen mehr als das Doppelte der bisherigen Leerstandsabgabe.

Die Abgabensätze sind durch jene Gemeinden, welche auch im Jahr 2026 eine Leerstandsabgabe erheben wollen, im Laufe des Jahres 2025 zu beschließen und mit 1. Jänner 2026 in Kraft zu setzen. Die Gemeinden haben somit ausreichend Zeit, um neue Verordnungen zu beschließen. Die bisher in den Gemeinden in Kraft stehenden Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

3. Frist zur Abgabe der Selbstbemessung

Die Frist zur Selbstbemessung der Leerstandsabgabe wird auf den 31. März vorverlegt.

4. Abfragebestimmung

Obwohl es sich bei der Leerstandsabgabe nach wie vor um eine Selbstbemessungsabgabe handelt, ist es einmal jährlich nach Ablauf der Frist zur Selbstbemessung möglich, eine Abfrage des Zentralen Melderegisters nach den Kriterien Wohnsitz und Adresse sowie eine Abfrage des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters für die vergangenen eineinhalb Kalenderjahre zu tätigen. Diese Abfragebestimmung soll den Abgabenbehörden den Vollzug des Gesetzes wesentlich erleichtern und dazu dienen potentielle Abgabenschuldner zu identifizieren. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, innerhalb von zwei Monaten ab Kundmachung des Gesetzes einmalig personenbezogene Daten nach **§ 13 Abs. 3 und 4 TFLAG** zu verarbeiten. Den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung entsprechend wird präzise angeordnet, welche Daten verarbeitet werden, nämlich Adresse und Wohnsitz aus dem ZMR sowie Bezeichnung der politischen Gemeinde, Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer) sowie Katastralgemeinde und Grundstücksnummer, auf die sich die Adresse bezieht, Merkmale der Adresse des Grundstückes, auf dem sich das Gebäude befindet, weitere Adressen, die für das Gebäude vergeben wurden, Angaben, ob die Gebäudeadresse für Wohnzwecke geeignet ist, Angaben über die Funktion des Gebäudes, Angaben der Gemeinde zu weiteren Nutzung des Gebäudes, Bezeichnung des Gebäudes wie etwa Haus, Stiege, Pavillon, Parzelle, Merkmale der Adresse des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder die sonstige Nutzungseinheit befindet, Tür- oder Topnummer

entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften oder die nähere Lagebestimmung innerhalb des Gebäudes, Beschreibungen der Wohnungen, wie Nutzfläche der Wohnung je Geschoss, Nutzungsart, Anzahl der Hauptwohnsitze und der (weiteren) Wohnsitze, Baubewilligungsdatum, Fertigstellungsdatum, Name und Anschrift des Bauherrn, Angabe ob der Bauherr Eigentümer des Grundstückes ist, Rechtsnatur des Bauherrn und Art der Baumaßnahme, Nutzungsart der sonstigen Einheiten aus dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister.

Unter fristgerecht bekanntgegebenen Selbstbemessungen sind sowohl Abgabentrachtungen aufgrund eines Leerstandes als auch die Meldung einer „0“-Runde, weil es zwar einen Leerstand gibt, aber ein Ausnahmetatbestand nach § 7 vorliegt, zu verstehen. Die Datenverarbeitung nach Abs. 3 dient ausschließlich dem Zweck, durch einen Abgleich der solcherart erhobenen Daten festzustellen, für welche Wohnungen keine Wohnsitzmeldungen im Sinn des § 6 Abs. 1 im ZMR erfasst sind. Diese Wohnungen werden als leerstehend vermutet, womit für den Abgabenschuldner die Abgabepflicht im Sinn des § 6 Abs. 1 verbunden ist, sofern kein Ausnahmetatbestand (§ 7) mittels Abgabenerklärung geltend gemacht werden kann.

Die Behörde hat nach dem Abgleich für Wohnungen ohne entsprechende Wohnsitzmeldungen den Abgabenschuldner zur Übermittlung einer Abgabenerklärung aufzufordern. Übermittelt der Abgabenschuldner innerhalb der von der Abgabenbehörde festgesetzten Frist eine Abgabenerklärung und macht einen Ausnahmetatbestand nach § 7 geltend, so hat die Abgabenbehörde die Angaben zu überprüfen und allenfalls ein Verfahren einzuleiten, wenn der Ausnahmetatbestand nicht glaubhaft gemacht wurde.

Die erhobenen Daten sind umgehend zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der ihnen im Zusammenhang mit dem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Zudem enthält das Gesetz die Verpflichtung für die datenschutzrechtlich Verantwortlichen, geeignete technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren,

insbesondere indem

- a) in ihrem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
- b) abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach den Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten nachweislich belehrt werden,
- c) Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
- d) Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu

Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,

- e) Maßnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Verarbeitung der Daten durch Unbefugte sowie Maßnahmen gegen Datenverlust getroffen werden.

Die Neuerung der Datenschutzbestimmung wurde in den Erläuternden Bemerkungen ausführlich beschrieben. Um die geforderte Verhältnismäßigkeit des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz zu gewährleisten wurde eine Evaluierung der Abfragebestimmung und eine Befristung ebendieser vorgesehen.

22.

Tierseuchenfonds Beitragserhöhung

Bereits im Jahr Tirol 1949 wurde der Tiroler Tierseuchenfonds ins Leben gerufen zur Leistung von Entschädigungen für Tierverluste im Rahmen von Tierseuchen oder sonstigen Tierkrankheiten bzw. zu deren Bekämpfung, nach den Vorgaben des Tiroler Tierseuchenfondsgesetzes, LGBL. Nr. 33/2019 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch das LGBL. Nr. 85/2023.

Seitdem hat sich die Einrichtung Tierseuchenfonds unzählige Male als wertvolles Instrument bewiesen, um im Anlassfall schnell, unbürokratisch und effizient Unterstützungen und Beihilfen zu gewähren. Die Notwendigkeit und der Bedarf einer solchen Institution geht unter anderem auch daraus hervor, dass im Rahmen des Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG 2024), welches zur Ablösen des Tierseuchengesetzes (ursprünglich noch ein Reichsgesetzblatt) und zur nationalen Umsetzung des europäischen Tiergesundheitsrechtes (Animal Health Law, kurz AHL, VO (EU) 2016/429) erlassen wurde, die Möglichkeit zur Einrichtung eines Tiergesundheitsfonds gesetzlich festgehalten wurde.

Nachdem im § 66 des TGG 2024 die Kostentragungen durch Bund, Länder, UnternehmerInnen und auch Gemeinden im Anlassfall festgesetzt sind, erscheint der Tiroler Tierseuchenfonds für eine entsprechende Handlungsfähigkeit und Flexibilität mittlerweile unumgänglich. Unverändert zum außer Kraft getretenen

Tierseuchengesetz sind im TGG 2024 die Einbindungen der Gemeinden in die Tierseuchenbekämpfung und -überwachung breit gestreut (Mitwirkung im Vollzug und in der Seuchenkommission, Erhebung von Tierhaltungen, Veröffentlichungen/Verlautbarungen etc.) und folglich ist die Mithilfe und Unterstützung der Gemeinden in der praktischen Abwicklung im Anlassfall für die Veterinärbehörde unverzichtbar.

Gerade in jüngster Vergangenheit hat der Seuchenzug der Blauzungenkrankheit (Serotyp 3) über Nordeuropa mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Verlusten und massiven Tierleid als Folge und der Ausbruch in Österreich im September 2024 gezeigt, wie wichtig eine schnelle Handlungsfähigkeit zur Organisation und Abwicklung einer umfassenden Impfkaktion ist. So wurde in Tirol kurzerhand der Impfstoff über den Tierseuchenfonds beschafft und finanziert und somit ein Bedarf von über 200.000 Impfdosen für Rinder, Schafe und Ziegen unkompliziert und schnellstmöglich abgedeckt. Natürlich führen Beschaffungsaktionen dieser Dimension zu sehr hohen finanziellen Belastungen des Tierseuchenfonds, können aber auf Grund der bereits oben ausgeführten Entwicklungen und Regelungen jederzeit wieder notwendig werden bzw. der Bedarf dazu entstehen.

Aus diesem Grund wurde im Verwaltungsausschuss des Tierseuchenfonds in der Sitzung vom 24.04.2025 eine Erhöhung der Pflichtbeiträge von

- 2,25 Euro auf 3,50 Euro für über ein Jahr alte Einhufer und Neuweltkamele (Lamas und Alpakas),
 - 2,25 Euro auf 3,50 Euro für über drei Monate alte Rinder und
 - 0,75 Euro auf 1,20 Euro für über sechs Monate alte Schafe und Ziegen sowie für Schweine über 50 kg Lebendgewicht
- einstimmig beschlossen. Die notwendige Verordnung der Landesregierung dazu wird zeitgerecht für die Einhebung der Beiträge in Kraft treten.

In bewährtem Procedere wird den Gemeinden voraussichtlich in der 2. Julihälfte vom Tierseuchenfonds eine auf Grund der AMA-Daten erstellte Liste zugesandt, in der die TierbesitzerInnen mit der jeweiligen Anzahl der beitragspflichtigen Tiere sowie den errechneten Pflichtbeiträgen und die ausgewiesenen Beträge für die Einhebung (4%) und Einzahlung angeführt sind. Nach einer Plausibilitätsprüfung durch die Gemeinden (Rückmeldungen nur im Falle notwendiger Änderungen) erfolgt dann Ende August eine Übermittlung der Listen mit den pro Gemeinde einzuhebenden Pflichtbeiträgen an die Abt. Gemeinden im Amt der Tiroler Landesregierung.

Im Zuge der Abrechnung der Abgabenertragsanteile werden sodann die erhobenen Beträge einbehalten und an den Tierseuchenfonds überwiesen.

Die gegenständliche Erhöhung der Pflichtbeiträge bewirkt für die Gemeinde keine Mehrkosten, da die Kosten wie bisher von den Gemeinden an den Tierhalter weiterverrechnet werden können. Als Kostenersatz für die Leistungen stehen der Gemeinde 4% der einzuhebenden Summe zu.

Ich darf Sie, sehr geschätzte Bürgermeisterin, sehr geschätzter Bürgermeister, im Namen des Landes Tirol weiterhin um Ihre bewährte Unterstützung und Mitarbeit im Zusammenhang mit der Einhebung der Pflichtbeiträge und ganz allgemein bei der Tierseuchenbekämpfung und-überwachung ersuchen und darf mich jetzt schon für diese Zusammenarbeit auf das Herzlichste bedanken.

Dr.med.vet. Matthias Vill
Landesveterinärdirektor
Tel: +43 512 508 3240
veterinaerdirektion@tirol.gv.at

23.

Bedarfszuweisungen für Verwaltungsgemeinschaften

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 14.05.2024 wurde in der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Pkt. VI. A) 6. folgende Bestimmung für die Unterstützung von Verwaltungsgemeinschaften aufgenommen:

„6. Verwaltungsgemeinschaften nach § 142 a TGO:
Bilden zwei oder mehrere Gemeinden zum Zwecke der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Verwaltungsgemeinschaft, so wird ihnen für die ersten zwei Jahre ab der Bildung der

Verwaltungsgemeinschaft eine Anschubfinanzierung in Höhe von 40 v. H. des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Personal-, Sach- und allenfalls damit in Zusammenhang stehenden Investitionsaufwandes (auf 100,-- Euro gerundet), gewährt.“

Die aktuelle Richtlinie ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/gemeinden/downloads/Richtlinie_fuer_die_Gewaehrung_von_Bedarfszuweisungen_vom_15.10.2024.pdf/

24.

Novelle des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 und der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007

1. Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. März 2025 eine Novelle zum Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 beschlossen, welche mit dem LGBL. Nr. 39/2025 kundgemacht wurde und mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft getreten ist.

Mit dieser Novelle wurde das Tiroler Veranstaltungsgesetz dahingehend geändert, dass die im § 4 Abs. 2 lit. e für „die Darbietung von Straßenkunst im ortsüblichen Umfang“ bestehende Ausnahme von der Anmeldepflicht um die Wortfolge „mit Ausnahme der Straßenmusik“ ergänzt wurde.

Das bedeutet, dass die „Darbietung von Straßenmusik“ nunmehr jedenfalls der **Anmeldepflicht** nach dem **Tiroler Veranstaltungsgesetz** unterliegt.

Weiters wurde im § 5 Abs. 3 der Novelle festgelegt, dass die Voraussetzungen der **Volljährigkeit** und der **Verlässlichkeit** nicht für die Darbietung von Straßenmusik gelten.

Damit ist die Volljährigkeit keine Voraussetzung für die Anmeldung einer Darbietung von Straßenmusik. Weiters sind auch Personen, welche nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen oder wegen mehrfacher Übertretungen der in § 5 Abs. 2 lit. b genannten Bestimmungen bestraft

worden sind, nicht von der Darbietung von Straßenmusik ausgeschlossen.

Zudem wurde im § 6 Abs. 2 lit. b die **Anmeldefrist** für die Darbietung von Straßenmusik mit einer Woche festgelegt. Die **Anmeldung** für die Darbietung von Straßenmusik muss somit spätestens **eine Woche** vor dem geplanten Beginn bei der Behörde eingelangt sein.

2. Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Änderung der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 beschlossen und mit dem LGBL. Nr. 40/2025 kundgemacht. Die Bestimmungen treten ebenfalls mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Darbietung von Straßenmusik gilt Folgendes:

Die Tarifpost 40 lit. a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 G-VAV 2007 lautet nunmehr:

40. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer Veranstaltung bzw. Vorschreibungen für eine Veranstaltung (§ 6 in Verbindung mit den §§ 7 und 8)

a) zur Darbietung von Straßenmusik

1. für einmalige Veranstaltungen 10,- Euro
2. für wiederkehrende oder ständige Veranstaltungen 20,- Euro

25.

Symposium „Kultur im Dorf - Dorfkultur“ - Neue Strategien für lebendige Regionen

Das Symposium „Kultur im Dorf - Dorfkultur“ lenkt den Blick auf die Potenziale kultureller Vielfalt in ländlichen Räumen. Es bringt Menschen aus Politik, Verwaltung, Kulturarbeit, Bildung und Zivilgesellschaft zusammen - gibt Impulse, fördert Dialog und trägt zum Entstehen neuer Kooperationen bei.

In diesem Jahr lernen wir innovative Strategien zur Entwicklung lebendiger Regionen kennen und entdecken kreative Methoden zur Stärkung von Demokratie und Teilhabe. Gemeinsam untersuchen wir, was Kulturarbeit in ländlich geprägten Regionen bewirken kann, welche Rahmenbedingungen es braucht und wie es Institutionen und Verwaltung gelingen kann, sich für neue Aufgaben, Inhalte und Kooperationen zu öffnen. Dazu arbeiten wir mit „TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel“ - eine Initiative der deutschen Kulturstiftung des Bundes, welche von 2015 bis 2025 Kultureinrichtungen in zehn Regionen in ganz Deutschland dabei unterstützte, ihr Kulturangebot weiterzuentwickeln und dauerhaft zu stärken.

Mit einem spannenden Mix aus Impulsvortrag, Projektpräsentationen aus TRAFO Regionen und unterschiedlichen Gesprächsformaten lädt das Symposium zur Auseinandersetzung ein und eröffnet Handlungsperspektiven für Kultur im Dorf.

Wir laden alle Menschen herzlich ein, die sich aktiv für ihre Region engagieren. Weitere Informationen zum Programm, den Referent*innen sowie Anreise und Veranstaltungsort finden Sie auf den folgenden Seiten oder online auf www.tki.at

Symposium von TKI - Tiroler Kulturinitiativen und Kulturverein Grammophon mit Unterstützung des Landes Tirol

Dienstag, 3. Juni 2025

16:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Einlass: 16:00 Uhr

Kultur- und Gemeinschaftshaus Neuwirt

Innsbrucker Straße 12, 6112 Wattens

Anmeldung

Die Teilnahme am Symposium ist kostenlos. Aufgrund der begrenzten Raumkapazität

bitten wir um verbindliche Anmeldung bis Sonntag, den 25. Mai 2025

per E-Mail an office@tki.at

Kontakt und Rückfragen

Zu Anmeldung und Programm: TKI - Tiroler Kulturinitiativen

+43 680 2109254, office@tki.at

26.

Elektronische Erfassung von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in Tirol

Hintergrund und Zielsetzung

Auf Gebäude entfallen rund 40 % des gesamten Energieverbrauchs der Europäischen Union. Da dieser Sektor weiterwächst, ist mit einem weiteren Anstieg des Energieverbrauchs zu rechnen.

Daher ist die Senkung des Energieverbrauchs sowie die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Gebäudebereich von zentraler Bedeutung, um die Energieabhängigkeit der Union zu verringern und die Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken.

Ein geringerer Energieverbrauch und der Ausbau erneuerbarer Energien leisten zudem einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit. Darüber hinaus fördern diese Entwicklungen technologische Innovationen, unterstützen regionale wirtschaftliche Impulse und schaffen neue Beschäftigungsmöglichkeiten.

Um derartige Ziele erreichen zu können, ist es notwendig, eine möglichst exakte Abbildung der Energieversorgung und der energetischen Nutzung bereitzustellen. Diese umfassende Datenbasis bildet die Grundlage für eine zielgerichtete, effiziente energetische Raumplanung, die konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie ermöglicht.

Die Tiroler Landesregierung hat dafür die Tiroler Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank (THKDB) eingerichtet, die seit Juni 2024 in Betrieb ist. Ziel ist es, sämtliche Heizungs- und Klimaanlageanlagen in Tirol flächendeckend und elektronisch zu erfassen.

Verpflichtung zur Datenerfassung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Datenerfassung betrifft grundsätzlich alle Betreiberinnen und Betreiber von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in Tirol - vom privaten Haushalt bis hin zu Unternehmen und öffentlichen

Einrichtungen. Die Erfassung erfolgt durch Prüfberechtigte gemäß § 32 TGHKG 2013, etwa Rauchfangkehrer:innen, befugte Installationsbetriebe oder zertifizierte Prüforganisationen.

Die verpflichtend zu erfassenden Unterlagen umfassen:

- Objekt- und Anlagendatenblätter ([Anlage 10](#))
- Prüfberichte für Anlagen mit festen Brennstoffen ([Anlage 11](#))
- Prüfberichte für gasförmige oder flüssige Brennstoffe ([Anlage 12](#))
- Prüfberichte für Blockheizkraftwerke ([Anlage 13](#))

Diese gesetzliche Vorgabe beruht auf:

- der [Richtlinie 2010/31/EU](#) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Anhang II)
- der [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG](#) über Kleinf Feuerungen und Feuerungsanlagen (Art. 22 Abs. 3)
- dem [Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageanlagen gesetz 2013](#) (TGHKG 2013 § 35)
- der [Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageanlagenverordnung 2024](#) (TGHKV 2024)
- der [Tiroler Heizungs- und Klimaanlageanlagen datenbankverordnung 2023](#) (THKDBV 2023)

Bedeutung für Gemeinden

Die Tiroler Gemeinden haben in diesem Prozess eine Doppelfunktion:

- **Vorbildwirkung:** Gemeinden als Betreiberinnen öffentlicher Heizungs- und Klimaanlageanlagen (etwa in Schulen, Gemeindeämtern, Sportanlagen) sind selbst verpflichtet, die Anlagen entsprechend erfassen zu lassen.
- **Informationsverantwortung:** Gemeinden sind als wichtige Anlaufstellen aufgerufen, die Bürgerinnen und Bürger aktiv und verständlich über die neue Verpflichtung zu informieren.

Zudem dienen die aggregierten Datensätze als wertvolle Grundlage für kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte sowie Förderprogramme und Investitionsentscheidungen im Bereich Energieeffizienz.

Technische Umsetzung

- Der Zugang zur Tiroler Heizungs- und Klimaanlagendatenbank erfolgt für Prüfberechtigte über das Unternehmensserviceportal ([USP](#)).
- Eine Freischaltung für den Zugriff auf die Datenbankanwendung über das Unternehmensserviceportal ist bereits erfolgt. D. h., dass alle Prüfberechtigten nach § 32 TGHKG 2013 auf diesem Weg Zugriff zur Datenbankanwendung haben, Anlagen registrieren und die entsprechenden Daten erfassen können.
- Unterstützend steht ein umfassendes [Benutzerhandbuch](#) sowie persönliche Schulungen (online oder vor Ort in Innsbruck) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen und Kontakte

Offizielle Informationsseite des Landes Tirol: www.tirol.gv.at/anlagendatenbank
Support, Fragen und Schulungstermine: anlagendatenbank@tirol.gv.at

Empfohlene Maßnahmen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die elektronische Erfassung aller Heizungs- und Klimaanlagen in Tirol ist ein entscheidender Schritt für eine nachhaltige Energiezukunft. **Gemeinden leisten hierbei einen unverzichtbaren Beitrag zur Zielerreichung** – sowohl als Anlagenbetreiber als auch als Vermittler von Information und Bewusstsein.

- Informieren Sie die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger über die Erfassungspflicht.
- Stellen Sie sicher, dass alle gemeindeeigenen Heizungs- und Klimaanlagen erfasst sind.
- Kommunizieren Sie die Bedeutung dieser Maßnahme für Klimaschutz, Energiesicherheit und regionale Wertschöpfung aktiv in Gemeindemedien und Versammlungen.

27.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-10.890.045	-14.056.811	-3.166.766	-29,08
Lohnsteuer	27.495.917	30.027.867	2.531.950	9,21
Kapitalertragsteuer	1.236.263	1.407.362	171.100	13,84
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.190.200	1.706.557	516.356	43,38
Körperschaftsteuer	-257.487	-920.586	-663.098	-257,53
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.512	46	-1.466	-96,98
Stiftungseingangssteuer	10.899	17.178	6.278	57,60
Bodenwertabgabe	21.999	-1.868	-23.868	-108,49
Stabilitätsabgabe	1.896	3.902	2.005	105,75
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	18.811.154	18.183.645	-627.509	-3,34
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	20.503.830	21.635.589	1.131.760	5,52
Tabaksteuer	1.643.513	1.709.923	66.410	4,04
Biersteuer	146.565	153.749	7.184	4,90
Mineralölsteuer	3.064.644	3.894.454	829.810	27,08
Alkoholsteuer	116.026	128.394	12.367	10,66
Schaumweinsteuer	1.092	1.280	188	17,22
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	66.733	63.517	-3.215	-4,82
Energieabgabe	44.198	1.143.971	1.099.773	2488,30
Normverbrauchsabgabe	406.044	386.023	-20.021	-4,93
Flugabgabe	127.184	119.297	-7.887	-6,20
Grunderwerbsteuer	11.307.377	10.262.969	-1.044.408	-9,24
Versicherungssteuer	2.444.862	2.550.689	105.827	4,33
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.741.730	3.710.104	-31.627	-0,85
KFZ-Steuer	12.806	15.084	2.277	17,78
Konzessionsabgabe	236.455	241.098	4.642	1,96
Summe sonstige Steuern	43.863.059	46.016.139	2.153.080	4,91
Kunstförderungsbeitrag	0		0	0,00
Gesamtsumme	62.674.213	64.199.784	1.525.571	2,43

28.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	19.147.370	15.482.370	-3.665.000	-19,14
Lohnsteuer	177.805.080	178.886.106	1.081.026	0,61
Kapitalertragsteuer	10.158.554	9.824.765	-333.789	-3,29
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.161.670	6.603.664	3.441.994	108,87
Körperschaftsteuer	51.973.020	46.076.208	-5.896.812	-11,35
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.863	1.669	-193	-10,38
Stiftungseingangssteuer	492.361	360.666	-131.695	-26,75
Bodenwertabgabe	322.176	292.509	-29.666	-9,21
Stabilitätsabgabe	546.095	472.986	-73.109	-13,39
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	263.608.187	258.000.943	-5.607.244	-2,13
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	132.286.267	140.723.879	8.437.612	6,38
Tabaksteuer	8.407.986	8.644.637	236.651	2,81
Biersteuer	765.146	729.103	-36.043	-4,71
Mineralölsteuer	16.262.712	14.920.908	-1.341.804	-8,25
Alkoholsteuer	704.691	711.569	6.878	0,98
Schaumweinsteuer	6.970	8.106	1.136	16,31
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	481.423	442.081	-39.341	-8,17
Energieabgabe	31.897	1.479.585	1.447.688	4538,58
Normverbrauchsabgabe	2.003.031	2.009.415	6.384	0,32
Flugabgabe	641.609	688.535	46.926	7,31
Grunderwerbsteuer	49.942.688	52.142.957	2.200.269	4,41
Versicherungssteuer	6.848.392	7.205.008	356.616	5,21
Motorbezogene Versicherungssteuer	9.922.983	9.886.372	-36.611	-0,37
KFZ-Steuer	282.989	287.915	4.926	1,74
Konzessionsabgabe	1.414.843	1.571.576	156.733	11,08
Summe sonstige Steuern	230.003.626	241.451.646	11.448.020	4,98
Kunstförderungsbeitrag	33.405	0	-33.405	-100,00
Gesamtsumme	493.645.218	499.452.589	5.807.371	1,18
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	490.861.873	479.627.071	-11.234.802	-2,29

VERBRAUCHERPREISINDEX für März 2025 (vorläufiges Ergebnis)		
	Februar 2025 (endgültig)	März 2025 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	127,1	127,3
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	137,5	137,7
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	152,3	152,5
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	166,8	167,0
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	184,3	184,6
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	194,0	194,3
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	253,6	254,0
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	394,1	394,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	691,8	692,9
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	881,4	882,8
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	884,4	885,8
Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat März 2025 beträgt 127,3 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,2 Punkte (+ 2,9 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck